

Wissenswertes zum Schwerpunktbereichsstudium und zur Schwerpunktbereichsprüfung

SB-Studium (§ 6 SB-PrüfO vom 15. Mai 2007)

Anmeldung Wintersemester: Sommersemester:	bis zum 1. September des jeweiligen Jahres bis zum 1. März des jeweiligen Jahres
Voraussetzung:	Immatrikulation an der Rechtswiss. Fakultät; erfolgreich bestandene Zwischenprüfung
Antragsformular	Homepage der Rechtswiss. Fakultät; Prüfungsamt – „Anträge und Materialien“
Beizufügende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Lichtbild- Studien-/Immatrikulationsbescheinigung- Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses; kann bis 30.09. (WS)/ 31.03. (SS) nachgereicht werden
Zeitpunkt:	grundsätzlich zum 5. Fachsemester; frühestens nach bestandener Zwischenprüfung
Ergänzender Hinweis:	Angabe eines Alternativschwerpunktbereiches

Wechsel des Schwerpunktbereiches (einmalig) (§ 7 SB-PrüfO)

Anmeldung	entsprechend der Anmeldefristen zum SB-Studium (siehe oben) spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn (gilt vorrangig für Anfänger des SB-Studiums)
Antragsformular	Homepage der Rechtswiss. Fakultät (siehe oben)

Über die Zulassung/Nichtzulassung zum SB-Studium und den Wechsel des SB wird ein Bescheid erteilt. Dieser ist persönlich im Prüfungsamt zu den bekannt gemachten Terminen abzuholen und sorgfältig aufzubewahren.

SB-Prüfung (§§ 13 – 16 SBPrüfO)

Schriftliche Aufsichtsarbeiten - Vorlesungsabschlußklausuren (§ 15 SB-PrüfO)

Anmeldung	<u>persönliche</u> Anmeldung im Prüfungsamt unter Vorlage des Zulassungsbescheides zum SB-Studium, Nutzung des Formblatts (zwingend)
Zeitraum	Bekanntmachung in ortsüblicher Form (Aushang, Internet) durch das Prüfungsamt; beträgt in der Regel 2 Wochen
Anmeldebestätigung	<u>Persönliche Abholung</u> innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist Wichtig: Anmeldebestätigung ist bei Einlaßkontrolle zur Klausur vorzulegen; Ohne Vorlage wird der Einlaß verwehrt
Rücktritt	Nur aus wichtigem Grund (Prüfungsunfähigkeit) Unverzügliche Anzeige gegenüber dem Prüfungsamt bei Krankheit – amtsärztliche Stellungnahme
Rechtsfolgen eines nicht genehmigten Rücktritts / eines Versäumnisses	Prüfungsleistung wird mit „ungenügend – 0 Punkten „ bewertet
Dauer der Klausuren	je 120 Minuten
Anzahl	Teilnahme an bis zu 3 Klausuren, davon sind 2 Klausuren als Prüfungsleistungen einzubringen
Bewertung	Verantwortlicher Hochschullehrer und ein weiterer Prüfer
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	Anonymisiert durch Aushang am Prüfungsamt; in der Regel 6 Wochen nach Abschluß des Prüfungszeitraumes

Wissenschaftliche Arbeit (§ 16 SB-PrüfO) im Rahmen eines Seminars

Anmeldung	WS: bis 31.07. des jeweiligen Jahres SS : bis 28.02. des jeweiligen Jahres am Lehrstuhl, der das Seminar anbietet
Voraussetzung für die Anmeldung	erfolgreiches Bestehen einer Seminararbeit Nachweis durch Vorlage des Seminarscheins bei der Anmeldung
Themenausgabe	Verantwortlicher Hochschullehrer; Original des Themenausgabeformulars ist unverzüglich im Prüf.-amt abzugeben; Thema kann innerhalb einer Woche durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüf.-amt zurückgegeben werden; bei fristgerechter Mitteilung gilt Anmeldung zum Seminar als nicht erfolgt (§ 16 Abs. 4 SB-PrüfO)
Bearbeitungszeitraum Fristbeginn:	4 Wochen am Tag nach der Übergabe des Themas
Abgabetermin der wiss. Arbeit	wird vom Prüfungsamt benannt
Einreichen der wiss. Arbeit	Einreichung in maschinenschriftl. Form; Beifügung der unterzeichneten Plagiatserklärung; Ringbindung; Beifügung der elektronischen Form als Word-Dokument;
Begutachtung der wiss. Arbeit	Bewertungsergebnis einschl. die Kopie der Gutachten werden dem Kandidaten nach Ablauf des Begutachtungszeitraumes ausgehändigt (<u>persönl. Abholung</u> im Prüfungsamt)

Mündliche Prüfung (§ 16 Abs. 9 SB-PrüfO) in Form der Verteidigung der wiss. Arbeit

Anmeldung	keine
Ablauf	Bekanntgabe des Verteidigungstermins vorab durch HSL Bestätigung durch Prüf.-amt bei Aushändigung des Bewertungsergebnisses und der Gutachtenkopien
Bewertungsergebnis	das Prüfungsergebnis der mdl. Prüfung wird im Anschluß an die Verteidigung durch den Prüfer bekanntgegeben

Nach Abschluß des Schwerpunktbereichsprüfungsverfahrens wird dem Kandidaten die Mitteilung über das Prädikat der universitären Prüfung ausgehändigt. Sie ist persönlich im Prüfungsamt abzuholen.

Das Prüfungsamt empfiehlt den Prüfungskandidaten, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung so in den persönlichen Terminplan einzupassen, daß eine Kollision mit den Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgeschlossen wird. Das Gesamtzeugnis über den Abschluß der Ersten Prüfung erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung beim Justizprüfungsamt vorliegt.